

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. Bühler Land- und Baumaschinen (BÜHLER),

Dorfstraße 14, 87496 Untrasried

für die Vermietung von Baumaschinen und Baugeräten – Stand: Januar 2020

1. Allgemeines

1.1 Die Vermietung von Baumaschinen und Baugeräten erfolgt ausschließlich auf Basis dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Anderslautende Abmachungen und Bedingungen gelten nicht, unabhängig davon, ob sie von BÜHLER ausdrücklich zurückgewiesen wurden oder nicht, es sei denn BÜHLER hat diese schriftlich anerkannt. Dies gilt auch dann, wenn BÜHLER in Kenntnis von anderen Geschäftsbedingungen eine Leistung vorbehaltlos ausführt. Mit Abschluss des ersten Vertrags unter Einbeziehung der nachfolgenden Bedingungen erkennt der Mieter deren Geltung für die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehung mit BÜHLER an. Dies gilt auch für alle mündlich/telefonisch abgeschlossenen Folgegeschäfte.

1.2 Wirksame Mietverträge kommen erst durch eine schriftliche Bestätigung durch BÜHLER zustande. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabreden haben nur nach schriftlicher Bestätigung durch BÜHLER Gültigkeit.

1.3 Die Angebote von BÜHLER sind freibleibend, soweit nicht etwas anderes von BÜHLER schriftlich erklärt wurde.

2. Übernahme des Gerätes; Mängelrügen; geplanter Liefertermin; Anbringen von Werbung an Mietgegenständen

2.1 BÜHLER überlässt dem Mieter das Gerät für die vereinbarte Mietzeit zur Miete. BÜHLER ist berechtigt, das Gerät während der Mietzeit gegen ein anderes, ähnliches Gerät (z.B. eine Maschine eines anderen Herstellers mit vergleichbaren Leistungsmerkmalen) zu tauschen, sofern dieses andere Gerät dem vereinbarten Mietzweck genügt und berechtigte Interessen des Mieters nicht entgegenstehen.

2.2 Mit der Abholung oder Versendung des angemieteten Gerätes geht die Gefahr der Beförderung auf den Mieter über.

2.3 Der Mieter hat das Gerät bei der Übernahme auf betriebsfähigen und einwandfreien Zustand hin zu untersuchen, etwaige Mängel unverzüglich zu rügen und bei BÜHLER schriftlich anzuzeigen. Offensichtliche Mängel können nicht mehr gerügt werden, wenn nicht innerhalb von drei Kalendertagen nach Abholung bzw. Eintreffen des Gerätes am Bestimmungsort eine schriftliche Mängelanzeige bei BÜHLER eingegangen ist.

2.4 Der Mieter kann das Gerät vor Mietbeginn besichtigen und bestätigt im Übergabeprotokoll den Zustand des übernommenen Gerätes sowie den Umfang des Zubehörs. Erkennbare Mängel werden im Übernahmeprotokoll festgehalten. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach Feststellung BÜHLER anzuzeigen.

2.5 Mängel, die bei der Übergabe oder unverzüglich nach Feststellung gerügt wurden, hat BÜHLER auf eigene Kosten zu beseitigen. Der Mieter hat BÜHLER Gelegenheit zu geben, diese Mängel zu beseitigen. Nach schriftlicher Bestätigung von BÜHLER kann der Mieter die Behebung von Mängeln selbst ausführen oder ausführen lassen. BÜHLER trägt dann die erforderlichen Kosten.

2.6 Gewährleistungsansprüche des Mieters, insbesondere Schadensersatz, Mangelfolgeschäden und außervertragliche Ansprüche mit Ausnahme von Ansprüchen, die die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit betreffen, sind ausgeschlossen, es sei denn, dass BÜHLER grob fahrlässig oder vorsätzlich handelt.

2.7 Ist der An- und/oder Abtransport durch BÜHLER zu erfüllen, trägt der Mieter Sorge für den ungehinderten Zugang zur Verlade-/Aufbaustelle.

2.8 Der im Mietvertrag genannte „voraussichtliche Liefertermin“ ist unverbindlich. Sofern im Mietvertrag nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, kennzeichnet er weder den Beginn der Mietzeit noch begründet er ein (abschliesendes oder relatives) Fixgeschäft oder einen kalendermäßig bestimmten Leistungszeitpunkt.

2.9 Der Mieter hat zu dulden, dass BÜHLER an dem angemieteten Gerät Werbung für eigene Zwecke und/oder Drittunternehmen anbringt bzw. anbringen lässt, soweit der vertragsgemäße Mietgebrauch dadurch nicht beeinträchtigt wird.

3. Umgang mit den angemieteten Geräten

3.1 Der Mieter versichert,

a) die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen, das Gerät nur bestimmungsgemäß einzusetzen, es ordnungsgemäß zu behandeln, die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Straßenverkehrsvorschriften sorgfältig zu beachten.

b) das Gerät in ausreichendem Maße mit Betriebsstoffen (Kraftstoffe, Wasser, Öle, Fette etc.), Reinigungsmittel usw. in mangelfreier Beschaffenheit zu versorgen.

c) die sach- und fachgerechten Inspektionen, Wartungen und Pflege des Gerätes auf seine Kosten gemäß den von BÜHLER bzw. dem Hersteller vorgeschriebenen Betriebs-, Schmier- und Wartungsanleitungen durchzuführen. Abweichendes ist schriftlich zu vereinbaren.

d) die notwendigen Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig anzukündigen und unverzüglich durch BÜHLER ausführen zu lassen.

e) Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen gegen den Zugriff unbefugter Dritter (Diebstahl) sowie gegen Witterungseinflüsse zu treffen. Der Mieter hat die von BÜHLER vorgeschriebenen Sicherungsmaßnahmen für einzelne Gerätegruppen und -komponenten zu beachten.

f) BÜHLER den jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort des Gerätes anzuzeigen. Der Einsatz des angemieteten Gerätes ist außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bzw. außerhalb des Umkreises von 40 km ausgehend vom im Vertrag benannten Einsatzort nur nach schriftlicher Erlaubnis von BÜHLER gestattet.

g) das Gerät in komplettem, gereinigtem, betriebsfähigem und vollgetanktem Zustand inkl. des kompletten Zubehörs zurückzugeben.

3.2 Wird das Gerät aus vom Mieter zu vertretenden Gründen nicht in dem in Punkt 3.1 g) beschriebenen Zustand zurückgegeben, ist BÜHLER berechtigt, diesen Zustand auf Kosten des Mieters herzustellen. BÜHLER gibt dem Mieter Gelegenheit, unverzüglich eine Überprüfung durchzuführen. Ist eine Instandsetzung des Gerätes nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar, so ist der Mieter verpflichtet, den Zeitpunkt zu ersetzen.

3.3 BÜHLER ist berechtigt, das angemietete Gerät während der üblichen Betriebszeiten des Mieters zu besichtigen und zu untersuchen bzw. durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen.

3.4 Für den Einsatz des Gerätes erforderliche behördliche Sondergenehmigungen hat der Mieter auf eigene Kosten zu besorgen.

3.5 Der Mieter ist nicht berechtigt, das Gerät ohne Erlaubnis von BÜHLER weiterzuvermieten bzw. an Dritte weiterzugeben. Die Abtretung der Rechte aus dem Vertrag bedarf ebenso der Zustimmung von BÜHLER wie auch das Einräumen von Rechten jeglicher Art gegenüber Dritten an dem Gerät.

3.6 Die Eigentumsinhalte an dem angemieteten Gerät dürfen nicht entfernt werden und müssen sichtbar bleiben. Der Mieter darf nur nach schriftlicher Zustimmung durch BÜHLER Werbung an dem Gerät anbringen, betreiben oder anbringen bzw. betreiben lassen.

3.7 Für den Fall, dass Dritte Rechte in Form von Pfändungen oder andere Rechte an den Vertragsgegenständen geltend machen, ist der Mieter verpflichtet, BÜHLER unverzüglich davon zu unterrichten und den Dritten über den bestehenden Mietvertrag und das Eigentum von BÜHLER zu informieren.

4. Mietberechnung, Nebenkosten und Mietzahlung

4.1 Die Miete sowie die Nebenkosten sind, wenn nicht anderweitig schriftlich vereinbart, im Voraus ohne Abzug zu zahlen. Für jede Mahnung nach Verzug hat der Kunde die Kosten in Höhe von EUR 10,00 zu ersetzen.

4.2 Grundlage für die Berechnung der Mieten, Nebenkosten (insbesondere die Kosten für Auf- und Abladen, Transport, Befestigung, Hilfs- und Betriebsstoffe, Reinigung usw.), Sonderleistungen bzw. besonderer Nutzungszeiten sind ausschließlich die bei Vertragsabschluss gültige Mietpreisliste von BÜHLER sowie vertraglichen Vereinbarungen. Sondervereinbarungen über den Mietpreis verlieren bei Unterschreitung der Mindestmietzeit ihre Gültigkeit. Es gelten die Mietpreise der beim Vertragsschluss gültigen Mietpreisliste als von Anfang an vereinbart.

4.3 Alle Preise sind zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen.

4.4 Der Mietberechnung liegt eine normale Arbeitszeit von bis zu 8 Stunden von Montag bis Freitag und maximal 22 Arbeitstagen im Monat zugrunde. Eine längere tägliche Nutzung und die Nutzung an Samstagen oder Sonn- und Feiertagen sind BÜHLER anzuzeigen.

4.5 Wird das angemietete Gerät länger als acht Stunden täglich durch den Mieter genutzt, so wird ein Zuschlag von 50% auf den täglichen Mietzins berechnet. Bei der Nutzung in der normalen Arbeitszeit am Samstag wird eine Tagesmiete berechnet. Wird das Gerät nur von Samstag bis Sonntag vermietet, so gilt ein Zuschlag von 50% auf die Tagesmiete als vereinbart.

4.6 Der Mieter trägt sämtliche Warte-, Be- und Entladezeiten sowie ggf. erforderliche Zeiten für Geräteeinweisungen. Auf- und Abbaukosten sowie Kosten für Krangestellung sind ebenfalls vom Mieter zu tragen und werden anhand von Angaben auf Stundenzetteln abgerechnet, die vom Mieter bestätigt, anderenfalls vom Beauftragten von BÜHLER festgehalten werden.

Transportkosten sind nicht im Mietpreis enthalten und werden gesondert berechnet. Erfolgen Teilan- und Teilabtransporte auf Wunsch des Mieters, dann werden diese gesondert berechnet.

4.7 Der Mieter tritt in Höhe des vereinbarten Mietzins, abzüglich hinterlegter Kaution, seine Ansprüche gegen seinen Auftraggeber, für dessen Auftrag das Gerät verwendet wird, an BÜHLER ab. BÜHLER nimmt die Abtretung an.

4.8 Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht gegen die Forderungen der BÜHLER besteht nur, wenn dem Mieter ein unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Anspruch gegen BÜHLER zusteht.

5. Verzug

5.1 BÜHLER ist berechtigt, über das Gerät anderweitig zu verfügen, wenn der Mieter im Falle einer vereinbarten Abholung des Gerätes mit der Abholung in Verzug gerät. Der Mieter hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Erfüllung.

5.2 Sind Kaufoptionen hinsichtlich des angemieteten Gerätes vereinbart, können diese durch den Mieter bei einem Verzug von 30 Tagen mit der Mietzahlung nicht mehr ausgeübt werden.

5.3 Kommt der Mieter mit der Zahlung nach dem Mietvertrag geschuldeter Beträge in Verzug und gleicht er den Rückstand nicht innerhalb einer Woche nach Zugang einer entsprechenden Mahnung von BÜHLER aus, ist BÜHLER berechtigt, die ihm nach dem Mietvertrag obliegenden Leistungen bis zum Ausgleich des Rückstands zu verweigern bzw. zurückzuhalten. BÜHLER ist berechtigt, dem Mieter die weitere Benutzung des Gerätes zu untersagen. BÜHLER ist in diesem Fall ferner berechtigt, auch ohne Kündigung die Herausgabe des Gerätes zu verlangen und diese als Sicherheit an sich zu nehmen. Der Mieter hat den Zutritt zu dem Gerät und dessen Abtransport zu ermöglichen. Die Rücknahme des Gerätes durch BÜHLER lässt die Vertragspflichten des Mieters unberührt.

6. Mietzeit, Kündigung, Rückgabe

6.1 Mit Übergabe des Gerätes (während der üblichen Geschäftszeiten) beginnt die Mietzeit. Der Tag der Abholung/Versendung gilt als Miettag.

6.2 Die Mietzeit endet mit der ordnungsgemäßen Rücklieferung des Gerätes an BÜHLER. Ein über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossener Mietvertrag ist für beide Vertragspartner grundsätzlich unkündbar. Gleiches gilt für die Mindestmietzeit im Rahmen eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages. Nach Beendigung der Mietzeit kann BÜHLER die sofortige Herausgabe des Gerätes verlangen. Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung des angemieteten Gerätes rechtzeitig BÜHLER vorher anzuzeigen.

6.3 Nach Ablauf der Mindestmietzeit kann der Mieter einen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag mit einer Frist

- von einem Tag, wenn der Mietpreis pro Tag

- von zwei Tagen, wenn der Mietpreis pro Woche

- einer Woche, wenn der Mietpreis pro Monat vereinbart ist, schriftlich kündigen

6.4 BÜHLER kann den Mietvertrag ganz oder teilweise nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn

- der Mieter Änderungen am Gerät vornimmt oder vornehmen lässt oder das Gerät unter erschwerten, nicht vereinbarten Bedingungen einsetzt

- der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages um mehr als 14 Tage in Verzug gerät

- der Mieter gegen eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrages verstößt

- BÜHLER nach Vertragsabschluss erkennbar wird, dass der Anspruch auf Mietzahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Mieters gefährdet wird oder in Fällen des fortgesetzten Verstoßes gegen die Pflichten gemäß Punkt 3. BÜHLER ist in diesen Fällen berechtigt, das Gerät nach Ankündigung auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zum Gerät und den Abtransport zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen. Die BÜHLER aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen. Beträge, die BÜHLER durch anderweitige Vermietung erzielt oder hätte erzielen können, werden nach Abzug der entstandenen Kosten angerechnet.

6.5 Die ordnungsgemäße Rücklieferung hat während der normalen Geschäftszeiten von BÜHLER so rechtzeitig zu erfolgen, dass BÜHLER in der Lage ist, das Gerät noch an diesem Tag zu prüfen. Sie ist erfolgt, wenn das Gerät mit allen zu einer Inbetriebnahme erforderlichen Teilen und dem Zubehör von BÜHLER wieder am Ort der Auslieferung übergeben wird oder an einem anderen vereinbarten Ablieferungsort eintrifft. Die Mietzeit verlängert sich, wenn evtl. unterlassene Arbeiten nach Punkt 3. nachgeholt werden müssen.

6.6 Ist eine Abholung durch BÜHLER vereinbart, dann hat der Mieter die genaue Übergabezeit bis 14:00 Uhr an dem der Abholung vorausgehenden Arbeitstag zu vereinbaren. Bei langfristigen Mietverträgen ab einem Monat muss die Freimeldung spätestens eine Woche vor der Abholung erfolgen. Kann die Abholung aufgrund von Umständen, die der Mieter zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden (z. B. kein Zugang, fehlende Schlüssel), so verlängert sich die Mietzeit entsprechend, und der Mieter hat die Kosten einer erneuten Anfahrt zu tragen.

6.7 Wird das Gerät am vereinbarten Tag bzw. zur vereinbarten Zeit von BÜHLER nicht abgeholt, so hat der Mieter unverzüglich erneut telefonisch und/oder schriftlich die Abholung zu verlangen. Die Obhutspflicht des Mieters bleibt bis zur Abholung bestehen.

6.8 Bei Abholung durch BÜHLER ist das Gerät in transportfähigem Zustand bereitzustellen. Anderenfalls werden erforderliche Wartezeiten gesondert auf Nachweis berechnet.

6.9 Über die Rückgabe ist ein Rückgabeprotokoll anzufertigen und vom Mieter zu unterzeichnen.
6.10 Von den vorstehenden Regelungen bleibt unberührt, dass BÜHLER nach Beendigung der Mietzeit berechtigt ist, das angemietete Gerät jederzeit selbst beim Mieter oder sonstigen Dritten, die sich im Besitz des Gerätes befinden, abzuholen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Mieter dem Herausgabeverlangen von BÜHLER nicht nachkommt oder ein Verlust oder eine Verschlechterung des Gerätes droht. Die Kosten der Abholung trägt der Mieter. BÜHLER ist berechtigt, zum Zweck der Abholung das Grundstück, auf dem sich das Gerät befindet, zu betreten und mit Transportfahrzeugen zu befahren. Einer gesonderten Zustimmung des Mieters und/oder Dritter bedarf es dafür nicht.

7. Instandsetzung

7.1 Die Pflicht zur Instandsetzung des angemieteten Gerätes obliegt BÜHLER. Der Mieter ist verpflichtet, Schäden unverzüglich anzuzeigen. Schäden, die auf eine nicht rechtzeitige Meldung eingetretener Mängel zurückzuführen sind, sind vom Mieter zu tragen.
7.2 Ein Stillstand des Gerätes während der Durchführung von Instandsetzungsarbeiten lässt die Verpflichtung des Mieters zur Zahlung des vereinbarten Mietzins unberührt, es sei denn, der Stillstand ist auf einen Mangel des Gerätes zurückzuführen.
7.3 Wird das Gerät in einem nicht vertrags- und ordnungsgemäßen Zustand zurückgegeben, so ist BÜHLER berechtigt, das Gerät sofort auf Kosten des Mieters instand zu setzen. BÜHLER behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruches vor.

8. Haftung, Versicherungen, Versicherungskosten, Eigenanteil des Mieters

8.1 Der Mieter haftet für die von dem Gerät ausgehende Betriebsgefahr, sofern sie nicht auf einen Mangel des Gerätes zurückzuführen ist. Soweit Dritte Ersatzansprüche wegen vom Mieter verschuldeter Personen- oder Sachschäden gegen BÜHLER geltend machen, wird der Mieter BÜHLER in Höhe der berechtigten Schadensersatzforderungen freistellen.

8.2 Das Haftpflichtrisiko des Mieters ist nicht versichert. Haftpflichtversicherungsschutz besteht nur, soweit dieser gesetzlich vorgeschrieben ist. Dieses ist insbesondere bei Arbeitsmaschinen, die bauartbedingt keine höhere Geschwindigkeit als 20 km/h erreichen, nicht der Fall.

8.3 Zubehör, insbesondere Anbaugeräte und Ersatzteile sind gegen einfachen Diebstahl nur versichert, wenn sie unter Verschluss verwahrt oder mit dem versicherten Mietgegenstand fest verbunden (d.h. angebaut bzw. verschraubt) sind. Für nicht mit dem Mietgegenstand fest verbundenes Zubehör bzw. Ersatzteile wird dem Mieter statt dem Eigenanteil (s.u.) der Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.

8.4 BÜHLER schließt für das Gerät eine Versicherung gegen Maschinenbruch, Elementarschäden und Diebstahl nach den Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten (ABMG 2008) ab. Der Mieter bezahlt an BÜHLER hierfür Versicherungskosten in im Mietvertrag gesondert zum Mietzins ausgewiesener Höhe. Der im Mietvertrag angegebene Tagessatz gilt dabei jeweils pro Kalendertag. Der Mieter trägt zudem den nachfolgend vereinbarten Eigenanteil (je Schaden und je Gerät):

- Listen-Neuwert des Gerätes von 1.000,00 bis EUR 10.000,00:	Eigenanteil EUR 1.000,00
- Listen-Neuwert des Gerätes bis EUR 50.000,00:	Eigenanteil EUR 2.500,00
- Listen-Neuwert des Gerätes bis EUR 100.000,00:	Eigenanteil EUR 5.000,00
- Listen-Neuwert des Gerätes ab EUR 100.000,00:	Eigenanteil EUR 7.500,00

Im Gegenzug ist eine etwaige Haftung des Mieters nach Maßgabe der vorgenannten Regelungen begrenzt. Wünscht der Mieter die Befreiung von dieser Versicherung bzw. Kostentragungspflicht, so ist dieses schriftlich zu vereinbaren. Eine Befreiung erfolgt nur gegen Nachweis eines vergleichbaren Versicherungsschutzes durch den Mieter. Für den Fall, dass der Mieter selbst einen Versicherungsvertrag mit einem Dritten (Versicherer) schließt, tritt der Mieter hiermit seine Rechte gegen den Versicherer an BÜHLER zur Sicherung ihrer Forderungen ab. BÜHLER nimmt diese Abtretung an.

Für alle sonstigen Geräte und Maschinen bzw. Zubehör von einem Neuwert bis unter 1.000 € hat der Mieter den vollen Listen-Neuwert zu tragen. Eine etwaige Schadensersatzhaftung des Mieters für durch ihn (mit-)verursachte Schäden am Gerät ist auf den vorgenannten Eigenanteil begrenzt, soweit es um versicherte Gefahren und Schäden im Sinne der ABMG 2008 geht. Der Mieter haftet jedoch unbegrenzt für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden an dem angemieteten Gerät. Die Haftungsbegrenzung entfällt, wenn der Mieter seinen Pflichten zur Mitwirkung an der Schadensdiagnose nicht nachkommt. Die Haftungsbegrenzung entfällt ferner in allen Fällen, in denen der Versicherer dem Mieter gegenüber nicht zur Leistung verpflichtet wäre, wenn der Mieter selbst eine gleichwertige Versicherung für das Gerät abgeschlossen hätte.

8.5 Diebstahl

Bei unverschuldetem Verlust oder Diebstahl des angemieteten Gerätes beträgt der Eigenanteil des Mieters 25% des Listen-Neuwerts des Gerätes, mindestens jedoch EUR 1.000,00. Der Mieter hat den vollen Listen-Neuwert zu tragen, falls dieser unter EUR 1.000,00 liegt. Der Mieter haftet jedoch unbegrenzt für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Diebstahlschäden. Die Haftungsbegrenzung entfällt, wenn der Mieter den Diebstahl nicht unverzüglich nach Schadenseintritt bei der zuständigen Polizeibehörde angezeigt hat und BÜHLER einen entsprechenden Nachweis vorlegt. Die Haftungsbegrenzung entfällt ferner in allen Fällen, in denen der Versicherer dem Mieter gegenüber nicht zur Leistung verpflichtet wäre, wenn der Mieter selbst eine gleichwertige Versicherung für das Gerät abgeschlossen hätte. Nicht versichert ist das Risiko einer Unterschlagung. In diesem Fall entfällt deshalb die Möglichkeit der Begrenzung einer etwaigen Haftung des Mieters. Das Gleiche gilt im Fall der unbefugten Weitergabe von Mietsachen an Dritte.

8.6 Abbrucheinsatz

Bei Maschinen und Geräten, die im Abbruch eingesetzt werden, verdoppelt sich die Höhe des in vorstehend Abs. 8.3 genannten Eigenanteils. Abbrucharbeiten sind alle Arbeiten unter Verwendung von Hydraulikhämmern, Scheren oder Sortiergreifern, sowie Einsätze mit Standardausrüstung/Löffel oder Greifer, wo diese auf oder in Abbruchbaustellen eingesetzt werden.

8.7 Verzug

Befindet sich der Mieter zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadens am Gerät mit der Zahlung des berechneten Mietpreises und/oder der Versicherungskosten in Verzug, besteht keine Schadensdeckung. Im Schadensfall kann die Haftungsbegrenzungsvereinbarung gemäß Abs. 8.3 und 8.4 durch BÜHLER ab dem Zeitpunkt des Schadenseintritts fristlos gekündigt werden.

8.8 Über jedem Schadensfall ist BÜHLER innerhalb von 48 Stunden schriftlich bzgl. Umfang, Hergang und Beteiligte des Schadensereignisses zu unterrichten. Diebstahl- und Vandalismus-Fälle oder Verkehrsunfälle sind vom Mieter unverzüglich polizeilich zu melden. Hierüber ist BÜHLER ein schriftlicher Nachweis vorzulegen. Der Mieter haftet für Schäden, die auf einer verspäteten Anzeige beruhen.

8.9 Bei durch den Mieter verschuldetem Verlust oder Beschädigungen des angemieteten Gerätes hat der Mieter Ersatz in Höhe des Wiederbeschaffungspreises bzw. der Reparaturkosten zu leisten.

9. Verjährungsfrist von Ersatzansprüchen

Zur Vermeidung einer übereilten gerichtlichen Inanspruchnahme des Mieters erfolgt im Falle des Verlustes oder der Beschädigung des Gerätes zunächst eine sorgfältige Prüfung des Sachverhaltes durch BÜHLER. Ansprüche von BÜHLER wegen Veränderung oder

Verschlechterung des angemieteten Gerätes werden daher erst zwei Monate nach Rückgabe derselben fällig. Entsprechend verschiebt sich die Verjährung.

10. Sonstige Bestimmungen

10.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen BÜHLER und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

10.2 Erfüllungsort ist Untrasried.

10.3 Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Vertragsparteien aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen bzw. Streitigkeiten ist, soweit der Mieter Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, sowie für den Fall, dass der Mieter keinen Gerichtsstand im Inland hat, Kaufbeuren.

10.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch wirksame Regelungen zu ersetzen, die den Unwirksamen sowie dem Vertrag im Übrigen in tatsächlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahe kommen. Ebenso ist zuverfahren, wenn der Vertrag eine unvorhergesehene Lücke aufweist.